



Werner-Jahn-Stiftung

Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2001 und einer Änderung vom 18. Juni 2015

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Werner-Jahn-Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Volksbank Celler Land e.G. und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hermannsburg

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung besonders lobenswerter Leistungen und Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler des **Christian Gymnasiums Hermannsburg** durch Anerkennung. Anerkennung sollen Leistungen der Schülerinnen und Schüler finden, die diese während eines oder mehrerer Schuljahre auf den Gebieten der **Literatur** (z.B. Lyrik, Kurzgeschichten), der **Musik** (ausübend und/oder Komposition), der **Kunsterziehung** oder des **Theaters** sowie der **Informationstechnologien** und auch des **Sports** erbracht haben. Schließlich sollen nachhaltig von **Fairness** und/oder **Zivilcourage** geprägte vorbildliche **Verhaltensweisen** und **uneigennütziger Einsatz** für andere anerkannt werden.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch eine jährliche Preisverleihung, die dem schulischen Rahmen angemessen ist und eine sinnhafte Verbindung zur jeweiligen besonderen Leistung erkennen lässt. Es können Leistungen aus allen oder aus einzelnen vorgenannten Bereichen gewürdigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 20 000 (in Worten: zwanzigtausend Deutsche Mark) ausgestattet. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

§ 4 Geschäftsjahr, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - Die Stifter oder je eine von ihnen benannte Person
 - Die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter oder in deren/dessen Auftrag die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter im Amt für die Dauer ihrer Amtszeit. Ihre Nachfolger im Amt werden auch ihre Nachfolger im Kuratorium.
 - Die/der jeweilige Vorsitzende des Schulleiternrates oder deren/dessen jeweilige Stellvertreter/in, ihre Nachfolge regelt sich wie im Fall zuvor.
 - Die Vertreterin/der Vertreter des Treuhänders.
- (2) Die geborenen Mitglieder können aus dem Kreise der Altschülerschaft sowie dem Kollegium je ein weiteres Mitglied jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird die Nachfolgerin/der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Die Stifter berufen ihre Nachfolger/in zu Lebzeiten. Andernfalls berufen die verbliebenen geborenen Mitglieder deren Nachfolger/innen aus dem Kreis der Altschülerschaft zu geborenen Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Ihre/seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium berichtet jährlich im Mitteilungsblatt des Christian Gymnasiums der Altschüler- und Elternschaft über seine Tätigkeit, insbesondere über die Vergabe von Anerkennungen und Prämien.
- (3) Das Kuratorium bemüht sich um das Einwerben von Zustiftungen im Kreise der Eltern- und Altschülerschaft sowie anderer Förderer des Christian Gymnasiums.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Beschlüsse des Kuratoriums sind in ihrem Wortlaut schriftlich festzuhalten.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (6) Satzungsänderungen sind durch Beschluss des Kuratoriums bei Zustimmung des Treuhänders zulässig, wenn durch die Änderungen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gesichert bleibt.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er gibt dem Kuratorium jährlich die Stiftungsmittel für Fördermaßnahmen frei.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über den Vermögensnachweis und die Vermögenslage vor.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss sich auf die Förderung des Christian Gymnasiums beziehen.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Treuhand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Schulträger des Christian Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

gez.: Dr. Behr

gez.:Lück

gez.: Wöckener